

## Änderungsantrag zur dritten Änderungsnovelle zu den Solifondsvergaberichtlinien

Antragsteller: Juso-Hochschulgruppe

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen an der Änderungsnovelle beschließen:

### Zu Artikel 1

1. **In Punkt 1a wird der zweite Satz der Neueinfügung ersatzlos gestrichen.**

*Begründung*

Die Begründung wird bis auf die ersten drei Sätze gestrichen.

2. **Der bisherige Punkt 3 wird zu Punkt 4.**

3. **Es wird ein neuer Punkt 3 eingefügt:**

In §4 Absatz 3 wird vor „§41“ „§39 Abs. 2 und“ eingefügt.

*Begründung*

Zu Punkt 3:

In Härtefällen soll der Vorstand auf einen Finanzierungsplan verzichten können.

### Zu Artikel 2

4. **Der bisherige Punkt 3 wird zum neuen Punkt 3c.**

5. **Es wird ein neuer Punkt 3a eingefügt:**

In Absatz 2 werden die Regelsätze wie folgt angepasst:

1. 404€
2. 364€
3. 306€
4. 270€
5. 237€

*Begründung*

Zu Punkt 3a:

Die ALG II-Regelsätze werden mit Wirkung zum 1.1.2016 angehoben. Mit der Änderung wird die Anpassung der Solifonds-Regelsätze an diese vollzogen.

6. **Es wird ein neuer Punkt 3b eingefügt:**

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete finden die Höchstbeträge aus §12 Absatz 1 WoGG Anwendung. Heizkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf angesetzt.“

### *Begründung*

Zu Punkt 3b:

Die Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete orientiert sich derzeit an den Höchstbeträgen aus §12 Absatz 1 WoGG. Durch die direkte Kopplung an das Gesetz werden notwendige Anpassungen der Vergaberichtlinie bei Änderung des WoGG vermieden.

### **Es wird ein neuer Punkt 3d eingefügt:**

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

### *Begründung*

Zu Punkt 3d:

Die Fördersummenobergrenze soll abgeschafft werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese nur sehr selten Anwendung findet und in denjenigen Fällen eine höhere Förderung auch angemessen ist.

## **7. Es wird ein neuer Artikel 2 Punkt 3e eingefügt:**

Es wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„Der Vorstand hat mittels Rechtsverordnung die Regelsätze nach Absatz 2 mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres analog zur Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung im Sinne von §40 SGB XII anzupassen.“

### *Begründung*

Zu Punkt 3e:

Die Regelsätze orientieren sich an den ALG-II-Sätzen. Bislang muss eine Anpassung jedoch mühselig durch das Parlament beschlossen werden. Durch die Verordnungsermächtigung wird der Vorstand verpflichtet jährlich die Anpassung an die jeweils aktuell geltenden ALG-II-Sätze durchzuführen, ohne dass die Parlamente sich damit befassen müssen.

## **8. Punkt 4 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird „nach den Absätzen 3, 4 und 5“ gestrichen und durch „nach den Absätzen 3, 4, 5 und 7“ ersetzt.

Im neuen §10 wird ein weiterer Absatz 7 eingefügt:

„Der Vorstand wird ermächtigt mittels Rechtsverordnung weitere Ausgaben zu bestimmen, die bei der Ausgabenanrechnung unberücksichtigt bleiben.“

### *Begründung*

Zu Punkt 4:

Der Vorstand soll zudem im Rahmen seiner Förderpolitik die Möglichkeit erhalten weitere Ausgaben bei der Ausgabenanrechnung unberücksichtigt zu lassen, um erkannte Härten im Rahmen der Förderkriterien abzumildern. Durch die Aufnahme solcher Ausgabenarten in eine Rechtsverordnung soll sichergestellt werden, dass der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleibt.

## 9. Es wird ein neuer Punkt 7 eingeführt:

Es wird ein „Achter Abschnitt“ neu eingefügt:

### Achter Abschnitt Härtefallbeihilfe (HäBei)

#### §37a Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die sich in einer einkommensfreien oder – geminderten Phase befinden und nicht durch eine in den übrigen Abschnitten in diesem Kapitel geregelten Sozialleistungen gefördert werden können. Die einkommensfreie oder geminderte Phase muss einen klar benennbaren kausalen Förderanlass besitzen, der nicht oder zumindest nicht maßgeblich durch die antragstellende Person verursacht worden sein darf. In besonderen Härtefällen, kann eine bereits gewährte Überbrückungsförderung in Form einer Härtefallbeihilfe einmalig verlängert werden, sofern ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase absehbar ist und das Versagen der Leistungsverlängerung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Explizit keine kausalen Förderanlässe sind
  1. das Warten auf die Bearbeitung eines BAföG-Antrags oder eines Antrags auf eine sonstige Sozialleistung,
  2. das Erbringen von Studienleistungen oder Prüfungen,
  3. das Auslaufen oder Versagen von Leistungen nach dem BAföG oder andere Sozialleistungen.
- (3) Ob ein kausaler Förderanlass nach Absatz 1 Satz 2 oder eine außergewöhnliche Härte nach Absatz 1 Satz 3 vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstands.

#### §37b Förderungsart

Härtefallbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

#### §37c Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

#### §37d Erforderliche Nachweise

Der Förderanlass ist nach Möglichkeit zu belegen.

#### §37e Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

- (1) Das Widerspruchsverfahren ist ausgeschlossen, sofern sich der Widerspruch auf die Nichtanerkennung eines Förderanlass bezieht.

#### *Begründung*

Zu Punkt 7:

Durch die Einführung einer Härtefallbeihilfe soll die Möglichkeit der Hilfe in besonderen Lebenslagen eröffnet werden, die nicht durch die antragstellende Person

schuldhaft verursacht worden sind. Durch den Ausschluss gewisser Regelfälle sollen Förderungen in Fällen vermieden werden, die unter normalen Bedingungen planbar oder zumindest durch ein Studienrahmensicherungsdarlehen angemessener kompensiert werden können.

Die Förderanlässe müssen kausal begründbar sein. Das bedeutet, dass die Notlage selbst noch kein Förderanlass darstellt, sondern in einem oder mehreren einschneidenden Ereignissen in der Vergangenheit besteht, in deren Folge die Notlage eingetreten ist.

Die Möglichkeit einer Härtefallbeihilfe nach §37a Absatz 1 Satz 3 soll Fällen Rechnung tragen, die über das gewöhnliche Maß hinaus durch das Auslaufen der Förderung einer außergewöhnlichen Härte ausgesetzt wären. Jedoch soll von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden, sofern ein Ende der einkommensfreien oder – geminderten Phase absehbar ist. Die Härtefallbeihilfe dient in diesen Fällen dazu eine zeitlich begrenzte Finanzierungslücke zu überbrücken, wozu die antragstellende Person aus Gründen des Härtefallanlasses heraus nicht in der Lage ist. Sie dient insbesondere nicht der Teilfinanzierung einer dauerhaften einkommensfreien oder – geminderten Phase. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne von §37a Absatz 1 Satz 3 kann beispielsweise vorliegen bei einem besonders langem und schweren Krankheitsverlauf, bei besonders schweren Schwangerschaftsfolgen oder eine weiterhin fehlende Arbeitserlaubnis.

Der Vorstand entscheidet als Gesamtgremium, ob ein Förderanlass besteht. Mit einem Widerspruch würde derselbe Vorstand angerufen, um zu entscheiden, ob dieser korrekt entschieden hat. Aus diesem Grund ist das Widerspruchsrecht eingeschränkt.

### **Zu Artikel 3**

#### **10. Der bisherige Punkt 4 wird zu Punkt 5 und Punkt 5 zu Punkt 6; es wird ein neuer Punkt 4 eingefügt:**

„§51 wird ersatzlos gestrichen.“

*Begründung*

Zu Punkt 4:

Gerade einkommensschwachen Studienbewerbern soll nach erfolgter Immatrikulation der Zugang zu Förderleistungen, wie beispielsweise dem Studiernerstausstattungszuschuss, ermöglicht werden.

#### **11. Der bisherige Punkt 5a wird wie folgt geändert:**

In der Neufassung von §52 wird in Absatz 1 die Formulierung „in der Stadt oder im Landkreis Gießen“ ersatzlos gestrichen.

*Begründung*

In der Begründung wird in Satz 1 die Formulierung „in Gießen“ gestrichen.

#### **12. Es wird ein neuer Punkt 7 eingefügt:**

Einfügung eines Sechsten Abschnittes „Hochschulzugangsdarlehen (HozuDa)“

- a) §52e Förderfähige Gegenstände und Personen
- (1) Förderfähig sind Studienbewerber einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule, die sich gemäß §25 Abs. 2 oder §60 Abs. 2 AufenthG in Deutschland aufhalten.
  - (2) Gefördert werden Gebühren und Übersetzungskosten von Dokumenten, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Bildungsabschlüssen entstehen, sowie Kosten für studienvorbereitende Sprachkurse.
- b) §52f Darlehenskonditionen
- (1) Das Darlehen wird in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.
  - (2) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
  - (3) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
  - (4) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 24 Monate nicht überschreiten.
  - (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 30 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
  - (6) §41 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- c) §52h Erforderliche Nachweise
- (1) Schriftliche Absichtserklärung über die Aufnahme eines Studiums an einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule.
  - (2) Nachweis über die Höhe und die Fälligkeit der Kosten

#### *Begründung*

Zu Punkt 7a:

Mit der Förderung sollen Flüchtlinge bei der Anerkennung ihrer Schulabschlüsse unterstützt werden, wenn diese ein Studium an einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule anstreben. Die Anerkennung eines Bildungsabschlusses ist mit Kosten und somit mit einer sozialen Barriere beim Hochschulzugang verbunden. Mit dieser Darlehensleistung soll diese Barriere abgesenkt werden.

Das gleiche gilt für studienvorbereitende Sprachkurse, für welche weder das BAMF, noch das Jobcenter Förderleistungen gewährt.

Zu Punkt 7b:

Das Darlehen soll in Höhe der tatsächlich entstehenden Gebühren und Übersetzungskosten gewährt werden und durch einen langen Rückzahlungszeitraum der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person Rechnung tragen. Zudem soll auf die normalerweise für Darlehen von mehr als 500€ geltende Erfordernis einer EU-Staatsbürgerschaft des Bürgen verzichtet werden, um keine zu hohen Hürden für die antragstellende Person entstehen zu lassen.

Zu Punkt 7c:

Die Förderung ist auf Studienbewerber einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule beschränkt. Da jedoch die Anerkennung des Schulabschlusses der eigentlichen Studienbewerbung vorgelagert ist, ist eine schriftliche Absichtserklärung

über die Aufnahme eines Studiums an einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule einzuholen, auf die sich hilfsweise der Förderanspruch gründet.

#### **Zu Artikel 4**

##### **13. Punkt 1a wird wie folgt neu gefasst:**

„Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

*Begründung wird übernommen. Es handelt sich um eine technische Korrektur. Der Kulanzzuschlag in Höhe von 70€ gemäß des neu gefassten §10 Absatz 2 kann nur greifen, wenn dieser auch in dieser Vorschrift erwähnt wird.*

##### **14. Punkt 1b wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 wird §8 Abs. 5“ in „§8 Abs. 3“ geändert.

##### **15. Es wird ein neuer Punkt 3 eingefügt:**

§62 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vermögensschonbetrag beträgt 200€ + den monatlichen Haushaltsbedarf nach §9.“

*Begründung:*

Zu Punkt 3:

Der Vermögensschonbetrag soll neu definiert werden, um eine größere Einzelfallgerechtigkeit sicherzustellen.

##### **16. Punkt 3 wird zu Punkt 4 und wie folgt neu gefasst:**

§66 wird wie folgt neu gefasst:

§ 66 Förderfähige Gegenstände und Personen

(1) Förderfähig sind Personen, die derzeit nicht in der Lage sind studienrelevante Kosten aus eigener Kraft zu begleichen.

(2) Förderfähig sind Gegenstände, die relevant sind für die Studienrahmenbedingungen und nicht unter den monatlichen Lebensunterhalt fallen.

(3) Explizit nicht förderfähig sind:

1. Semesterbeiträge und Säumnisgebühren
2. Mietschulden
3. Krankenversicherungsbeiträge
4. Lebenshaltungskosten

*Begründung*

Zu Punkt 4:

Durch die Einführung der Härtefallbeihilfe soll der Härtefallzuschuss künftig auf Gegenstände bezogen werden, die nicht der monatlichen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Aus diesem Grund sind Mietschulden, Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten nicht förderfähig. Besteht hier kein Förderanlass, besteht jedoch immer noch die Möglichkeit eines Studienrahmensicherungsdarlehens.

Semesterbeiträge sind durch die Regelleistungen Semesterbeitragszuschuss und Semesterbeitragsdarlehen abgedeckt und deswegen ebenfalls kein Gegenstand des Härtefallzuschuss.

Es sollen zudem nur studienrelevante Kosten, die für die Studienrahmenbedingungen notwendig sind, gefördert werden. Hierzu zählen zum Einen Kosten die unmittelbar mit dem Studium verbunden sind. Zum Anderen zählen hierzu Kosten, die die antragstellende Person überhaupt erst wirtschaftlich, rechtlich und sozial dazu befähigen das Studium führen zu können.

#### **17. §67 wird durch einen neuen Punkt 5 wie folgt geändert:**

Es wird ein neuer Punkt 5a eingefügt:

In §67 Absatz 1 Satz 1 wird nach „ermittelten Bedarf nach §9“ „zuzüglich 33% der beantragten förderfähigen Kosten“ eingefügt. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

##### *Begründung*

Zu Punkt 5a:

Eine leichte Anhebung der Einkommensgrenze ist angemessen, da die Förderung nur noch Anwendung auf Gegenstände findet, die nicht der monatlichen Lebenshaltung unterliegen. Würde keine Anhebung stattfinden, wäre eine Förderung schon dann nicht mehr möglich, sobald die antragstellende Person einen Euro mehr Einkommen hätte als zur Deckung der Lebenshaltung notwendig ist. Bei dem Anhebungsniveau der Einkommensgrenze wird davon ausgegangen, dass eine Finanzierung aus eigener Kraft, eventuell unterstützt durch ein Studienrahmensicherungsdarlehen, zugemutet werden kann, wenn die Begleichung der Kosten ohne Unterstützung binnen drei Monaten möglich wäre.

Es wird ein neuer Punkt 5b eingefügt:

§67 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

##### *Begründung*

Zu Punkt 5b:

Es soll künftig, wie bereits bei allen anderen Sozialleistungen auch, der Bedarfsfall maßgeblich sein und nicht die Anzahl der Förderungen.

#### **18. Es wird ein neuer Punkt 6 eingefügt:**

In §68 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen und ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
„Die Förderhöhe ergibt sich nach folgender Formel:

Tatsächliche Höhe der beantragten förderfähigen Kosten – den monatlichen Bedarfssatz nach §9 Absatz 1 übersteigende monatliche Einkommen und Vermögen \*3 = Förderhöhe“

*Begründung*

Zu Punkt 6:

Auch hier gilt der Gedanke, dass zunächst eigene Mittel der antragstellenden Person eingesetzt werden und nicht Mittel des Fördervereins. Auch hier gilt, dass eine anteilige Finanzierung in dem Maße zumutbar ist, die aus eigener Kraft binnen drei Monaten geleistet werden kann.

**19. Es wird ein neuer Punkt 7 eingefügt:**

§70 wird wie folgt neu gefasst:

„§70 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

(1) Das Widerspruchsverfahren ist ausgeschlossen, sofern sich der Widerspruch auf die Nichtanerkennung eines Förderanlass bezieht.“

*Begründung*

Zu Punkt 7:

Der Vorstand entscheidet als Gesamtgremium, ob ein Förderanlass besteht. Mit einem Widerspruch würde derselbe Vorstand angerufen, um zu entscheiden, ob dieser korrekt entschieden hat. Aus diesem Grund ist das Widerspruchsrecht eingeschränkt.

**20. Es wird ein neuer Punkt 8 eingefügt:**

Einfügung eines Fünften Abschnittes „Studienerausstattungs Zuschuss (ErZu)“

a) §70a Förderfähige Gegenstände und Personen

(1) Förderfähig sind Personen, die aus einem Transferleistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG heraus ein Studium beginnen und sich im ersten Semester ihres Studiums in Deutschland befinden.

(2) Gefördert wird eine Erstausrüstung studienrelevanter Gegenstände bis zu einem gesamten Anschaffungswert von maximal 400€. Als studienrelevante Gegenstände zählen insbesondere

1. Laptops,
2. Drucker,
3. Lehrbücher, sofern deren Bibliotheksausleihe nicht möglich oder dauerhaft nicht zumutbar ist,
4. Utensilien für berufspraktische Lerninhalte.

b) §70b Ausschluss der Förderung; Reduzierung der Förderhöhe

(1) Sofern das prognostizierte Einkommen den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 100€ übersteigt, ist die Gewährung eines Studienerausstattungs Zuschusses ausgeschlossen.

(2) Sofern das Vermögen den Haushaltsbedarf um mehr als 250€ übersteigt, reduziert sich die maximale Förderhöhe um den übersteigenden Betrag. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Auszug



1. aus der elterlichen Wohnung, oder
2. aus einer Übergangswohneinrichtung, oder
3. aus einer Wohnung, die mehr als 60 Minuten mit dem ÖPNV vom Studienort entfernt liegt

geplant ist, steigt der Vermögensschonbetrag um 900€

- (3) Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine wiederholte Gewährung des Studiererausstattungszuschuss ist ausgeschlossen.
- (5) Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

c) §70c Zahlungsweg

- (1) Der Studiererausstattungszuschuss wird grundsätzlich nur in Form einer direkten Zahlung an den Verkäufer gewährt. Erfolgt im Einzelfall eine Auszahlung an die antragstellende Person, ist sicherzustellen und zu belegen, dass der Studiererausstattungszuschuss zweckentsprechend verwandt wird.

d) §70d Erforderliche Nachweise

- (1) Rechnungsbelege.
- (2) Kontoauszüge der letzten drei Monate
- (3) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
- (4) Letzter Bescheid des Transferleistungsbezugs

*Begründung*

Zu Punkt 8a:

Gefördert werden sollen Personen, die aus einem Transferleistungsbezug kommen, und nicht auf die sonst üblichen Startressourcen zurückgreifen können. Durch einen einmaligen Zuschuss für Sachmittel soll der Start des Studiums erleichtert und diese Benachteiligung zumindest teilweise kompensiert werden.

Zu Punkt 8b:

Die Förderung soll nur erfolgen, wenn die antragstellende Person nicht dazu in der Lage ist die Kosten selbst zu tragen. Da es sich um keine fortlaufende Leistung, sondern um eine reine Starthilfe ins Studium handelt, ist eine wiederholte Förderung ausgeschlossen.

Sofern ein Auszug aus einer der in Absatz 2 benannten Wohnsituationen geplant ist, sollen die Umzugskosten pauschal durch einen zusätzlichen Vermögensschonbetrag berücksichtigt werden.

Zu Punkt 8c:

Es soll sichergestellt werden, dass die eingesetzten Mittel auch wirklich für den gewünschten Förderzweck eingesetzt werden. Deshalb soll im Regelfall die Zahlung auf Rechnung erfolgen.

Zu Punkt 8d:

Die Nachweise, die für eine Gewährung mindestens erforderlich sind.

## **Zu Artikel 5**

### **21. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§75 wird wie folgt neu gefasst:

„§75 Ausschluss der Förderfähigkeit

Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

## **Zu Artikel 6**

### **22. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§79 wird wie folgt neu gefasst:

„§79 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vergaberichtlinie tritt zum 1. April 2014 in Kraft und ersetzt damit die Vergaberichtlinie vom 1. Januar 2014.
- (2) Die Änderungen der „3. Änderungsnovelle zu den Solifonds-Vergaberichtlinien“ treten zum 1.4.2016 in Kraft. Bis zu diesem Datum gestellte Anträge werden auch nach diesem Datum nach altem Recht bearbeitet.“